

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 92. Ratssitzung vom 30. November 2011

2016. 2011/190

Weisung vom 01.06.2011:

Soziale Einrichtungen und Betriebe, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1821 vom 5. Oktober 2011:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP)
Abwesend: Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Grundlage für die Beratung bildet die korrigierte Fassung, die Ende der vorletzten Woche versandt wurde. Generell wurden statt Zwischentiteln Marginalien gesetzt. Bei Art. 3 wurden die fettgedruckten Bezeichnungen von uns in den Singular gesetzt, da der Plural dadurch ebenfalls miteinbezogen wird. Auf Zeile 18 wurde statt «Frauen und Männer» der Begriff «Personen» zur Vereinfachung gewählt, da dies auch Minderjährige miteinschliesst. Bei Art. 9 musste jedoch der Begriff «Erwachsene» gewählt werden, da die entsprechende Institution nur erwachsene Klientinnen und Klienten aufnimmt. Die Beeinträchtigungen sind zudem nicht kumulativ zu verstehen, weshalb die Konjunktion «oder» gesetzt wurde. Das Gleiche gilt für den Schluss desselben Artikels.

Art. 10 Abs. 2 wurde zur besseren Verständlichkeit umformuliert, obwohl er korrekt war. Zu Art. 11 Abs. 3 hatte die Redaktionskommission ursprünglich keine Änderung vorgeschlagen. Aufgrund einer Frage wurde diese Bestimmung jedoch sehr lange diskutiert. Die Verwaltung hat sich mit der Korrektur der Kommission einverstanden erklärt, da die ursprüngliche Fassung nicht die eigentliche Absicht abbildete. Materiell wurde daher eine Korrektur vorgenommen, die sich nun aber als nicht korrekt herausgestellt hat. Die Sozialkommission hat daher nochmals darüber beraten und beantragt Ihnen nun, die ursprüngliche Formulierung zu belassen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Auf Zeile 34 wurde zudem das Wort «Overhead» durch den Begriff «Verwaltung» ersetzt. Mit Ausnahme von Art. 11 Abs. 3 bitte ich Sie, der Fassung der Redaktionskommission zuzustimmen.

2 / 5

Änderungsantrag zu Art. 11 Abs. 3

Marcel Savarioud (SP) beantragt Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung gemäss Antrag des Stadtrats und stellt folgenden Änderungsantrag zum Antrag der Redaktionskommission:

³ Die Tarife müssen im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse für gleichartige Wohnobjekte liegen.

Marcel Savarioud (SP) bezieht sich auf das Votum seines Vorredners und hält fest, dass die FDP der Ansicht sei, dass es sich dabei um eine inhaltliche Änderung handle. Zur nochmaligen Beratung habe die Sozialkommission den Rechtskonsulenten beigezogen. Dieser habe bestätigt, dass die ursprüngliche Formulierung des Stadtrates korrekt gewesen sei. Zudem entspreche sie auch dem Obligationenrecht. Daher beantrage die Sozialkommission einstimmig, dass der ursprüngliche Text dieser Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werde.

Der Rat stimmt dem Änderungsantrag mit 116 gegen 0 Stimmen zu.

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der Redaktionskommission stillschweigend zu.

Catherine Rutherford (AL): Am Sonntag fand die Abstimmung über den Grundsatzartikel statt. Bei der dazugehörigen Pressekonferenz hat die Stadtpräsidentin anscheinend gesagt, es brauche diverse Massnahmen, um dieses sehr hoch gesteckte Ziel erreichen zu können. Mit der nun beschlossenen Verordnung schaffen wir die Notwohnungen, wie sie in den letzten Jahrzehnten bestanden haben, ab. Denn neu werden diese nicht mehr an Einzelpersonen vergeben. Zudem müssen die Betroffenen eine Betreuung in Kauf nehmen, die durchaus bis zu 50 Prozent der Miete ausmachen kann. Für uns ist unerklärlich, weshalb diese Massnahme nun gekappt wird. Wir sind neugierig, wie der Stadtrat dies in Zukunft kompensieren will.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum geänderten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des geänderten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Präsident Marcel Savarioud (SP), Referent; Linda Bär (SP), Sven Oliver Dogwiler (SVP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Catherine Rutherford (AL), Referentin
Enthaltung:	Thomas Wyss (Grüne)
Abwesend:	Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 100 gegen 18 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 1 des Sozialhilfegesetzes, den Gemeindebeschluss vom 2. Dezember 1990 «Sozialhilfe an Suchtmittelabhängige, psychisch Behinderte und sozial Auffällige in Not» sowie Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Gegenstand der Verordnung	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Wohnintegrationsangebote der Stadt und die dafür erhobenen Tarife. ² Die Wohnintegrationsangebote richten sich an Personen und Familien, die ohne fachliche Unterstützung nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden oder zu überwinden. ³ Die Wohnintegrationsangebote bestehen in kurz-, mittel- oder langfristigen Unterbringungen und sind mit situativ angepasster fachlicher Betreuung verbunden.
Angebote mit ambulanter Betreuung a. Notwohnungen	Art. 2 Die Notwohnungen sind ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Familien, die nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit abzuwenden oder zu überwinden. Der Aufenthalt ist befristet. Ziel ist die Verbesserung der Gesamtsituation und der Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.
b. Begleitetes Wohnen	Art. 3 Das Begleitete Wohnen ist ein Angebot für Einzelpersonen mit Suchtmittelabhängigkeit oder psychischer Beeinträchtigung. Es ermöglicht ihnen eigenständiges Wohnen im eigenen Zimmer und fördert ihre soziale Integration.
Angebote mit stationärer Betreuung a. Familienherbergen	Art. 4 Die Familienherbergen sind betreute Kollektivunterkünfte für obdachlose Familien. Das Angebot dient der Notlinderung in dringenden Fällen.
b. Notschlafstelle	Art. 5 Die Notschlafstelle bietet obdachlosen Personen ein Bett für die Nacht, Verpflegung und eine Waschgelegenheit. Es stehen Fachleute als Ansprechpersonen zur Verfügung.
c. Nachtpension	Art. 6 Die Nachtpension richtet sich an Langzeitnutzende der Notschlafstelle. Sie bietet Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer und angepasste Betreuung. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung und der Suche nach einer Anschlusslösung.
d. Betreute Jugendwohngruppen	Art. 7 Die Betreuten Jugendwohngruppen sind ein Angebot für Jugendliche, die weder selbständig wohnen noch sich in einen Heimbetrieb einfügen können. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung der Situation und zielt auf eine Anschlusslösung.

**Angebote mit Heim-
bewilligung**

**a. Betreutes Wohnen
City**

Art. 8

Das Betreute Wohnen City ist ein betreutes Wohnangebot für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die nicht in der Lage sind, sich in eine Gemeinschaft einzufügen. Die Einrichtung bietet möblierte Einzelzimmer und durchgehende fachliche Betreuung.

**b. Werk- und Wohn-
haus zur Weid**

Art. 9

Das Werk- und Wohnhaus zur Weid bietet Erwachsenen mit sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen einen geschützten Lebensraum. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben in einer Hausgemeinschaft und arbeiten in der Gärtnerei, der Schreinerei, der Landwirtschaft oder der Hauswirtschaft.

Tarife

a. Grundsatz

Art. 10

- ¹ Die Stadt erhebt für ihre Wohnintegrationsangebote kostendeckende Tarife.
- ² Die Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen werden der jeweiligen Kostenträgerin oder dem jeweiligen Kostenträger belastet.
- ³ Für Härtefälle kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.

**b. Wohnen in Ange-
boten mit ambulanter
Betreuung**

Art. 11

- ¹ Die Tarife für das Wohnen errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Bereitstellung des Wohnraums im betreffenden Angebot, insbesondere aus den Miet- und Nebenkosten sowie aus den Kosten für Unterhalt und Wohnraumverwaltung.
- ² Die Tarife werden bei Wohnungen nach der Anzahl Zimmer und bei Einzelzimmern nach Wohnfläche sowie unter Berücksichtigung des Ausbaustandards festgelegt.
- ³ Die Tarife müssen im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse für gleichartige Wohnobjekte liegen.

**c. Betreuung in An-
geboten mit ambulan-
ter Betreuung**

Art. 12

- ¹ Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für Personal und Verwaltung.
- ² Im Einzelfall werden die Tarife aufgrund des nach objektiven Kriterien ermittelten Betreuungsbedarfs und -umfangs festgelegt und einer Tarifstufe zugeordnet.
- ³ Die massgebende Tarifstufe wird im Beherbergungs- und Betreuungsvertrag vereinbart und regelmässig überprüft.
- ⁴ Im Streitfall wird die Tarifstufe mittels Verfügung festgelegt.

**d. Angebote mit sta-
tionärer Betreuung**

Art. 13

Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Unterbringung sowie für die Betreuung im betreffenden Angebot, insbesondere aus den Sach-, Personal- und Verwaltungskosten.

**Beherbergungs- und
Betreuungsverträge**

Art. 14

- ¹ Bei den Angeboten mit ambulanter Betreuung unterstehen die Verträge über das Wohnen den Regeln des Mietrechts; die Festlegung der Betreuungskosten untersteht öffentlichem Recht.
- ² Bei den Angeboten mit stationärer Betreuung unterstehen die Verträge dem öffentlichen Recht.

5 / 5

Art. 15
Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und eine Tarifordnung.

Ausführungsbestimmungen und Tarifordnung

Art. 16
Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Inkraftsetzung

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Dezember 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 6. Januar 2012)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat